

Originalstellungnahmen | Alsterdorf7(2Aend) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1026	Details	
eingereicht am: 09.09.2025	Verfahren:	k.A.
	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	Institution:	BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie
	Abteilung:	W1/2 - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft
	Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	██████████
	Im öffentlichen Bere- ich anzeigen:	Nein
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Die BUKEA/W2 nimmt wie folgt Stellung:

Mit Verweis auf das alleinige Planungsziel der Sicherung der Flächen für produzierendes Gewerbe und handwerkliche Dienstleistungen durch den Ausschluss von Nutzungsarten wurde im Rahmen der Grobabstimmung der Vorschlag der BUKEA (Festsetzung Retentions Gründächer) zur Kenntnis genommen. Entsprechend der Ausführungen von N/SL2 kann dieser im weiteren Verfahren allerdings nicht berücksichtigt werden. Dies wird begründet durch eine Vielzahl an Eigentümer:innen und keiner kurz- bis mittelfristigen baulichen Entwicklungen im Plangebiet. Der Nachweis einer sinnvollen Entwässerung muss entsprechend der Ausführungen von N/SL2 weiterhin im Rahmen der Baugenehmigung unter Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze erfolgen.

Hierzu ist aus Sicht der BUKEA/W2 folgendes anzumerken:

1. **Die Festsetzung von Retentionsgründächern ist eine in die Zukunft gerichtete Maßnahme** zur klimaangepassten Entwässerung und der Starkregenvorsorge. Grundlegend Bedarf es hierzu keines konkreten Bauvorhabens.
2. **Eine Sicherung bzw. Verankerung von Retentionsgründächern löst keinen Handlungsbedarf im Bestand aus** und verpflichtet Grundstückseigentümer:innen nicht dazu an bereits bestehenden Bebauungen Änderungen vorzunehmen.
3. Ab 2027 sind in Hamburg bei Neubauten und Dachsanierungen eine Realisierung von Gründächern verpflichtend. Gründächer sind technische Aufbauten die mit geringem Aufwand, während der Planungsphase (Ergänzung von Retentionsdachabläufen) i.d.R. unkompliziert als Retentionsgründächer ausgestaltet werden können. Dies spart enorme Kosten im Vergleich zu konkurrierenden Rückhalteformen (unterirdische Regenrückhaltungen in den Freianlagen).

4. Sollte im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens keine Festsetzung von Retentions Gründächern vorgesehen werden, so ist **eine spätere Umsetzung nicht verpflichtend.** Dies führt zu einer deutlichen Schwächung der Klimaresilienz des Plangebietes.

5. **Durch eine Festsetzung von Retentions Gründächern wird die Flächenkonkurrenz in den Freianlagen deutlich entschärft.** Aufgrund von zu erwartenden Einleitungsmengenbegrenzungen bei Einleitung in das öffentliche Sielsystem sind für die Grundstücke Regenrückhalteräume vorzusehen die anders als bei Retentions Gründächern in den Freianlagen kostenintensiver (z.B. durch unterirdische Rückhalteräume) vorgesehen werden könnten.

Um einerseits zukünftigen Planungen im Gewerbegebiet eine **hohe Flexibilität der Nutzung der Grundstücke,** insbesondere der Außenanlagen, zu gewährleisten und andererseits den **Zielsetzungen einer klimaangepassten Entwässerung** Rechnung zu tragen, bitten wir deshalb erneut um die Aufnahme der folgenden Festsetzung in die Verordnung zum Bebauungsplan:

„Im Gewerbegebiet sind die Dachflächen als Flachdächer oder als flach geneigte Dächer bis 12 Grad Neigung zu errichten und zu mindestens 80 v.H., bezogen auf die Grundfläche des jeweiligen Gebäudes i.S.v. § 19 Abs. 2 BauNVO, mit einem mindestens 12 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau extensiv mit standortgerechten, einheimischen Stauden und Gräsern zu begrünen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten. Die Dächer sind als Retentions Gründächer zum Rückhalt von Niederschlagswasser auszuführen.“

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.